

Az.: 5 A 538/09  
3 K 751/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaates Sachsen  
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst  
vertreten durch den Landesforstpräsidenten  
Graupa, Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Kosten für einen Feuerwehreinsatz  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 4. Mai 2011

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. August 2009 - 3 K 751/07 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. August 2009, mit dem der Bescheid ihres Rechtsvorgängers, des Verwaltungsverbandes R....., vom 13. Juni 2006 über den Kostenersatz wegen eines Feuerwehreinsatzes aufgehoben wird.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer des Waldgrundstücks bestehend aus den Flurstücken F1... und F2.... Am 16. Dezember 2005 beseitigte die Feuerwehr der früher selbstständigen Gemeinde L..... zwischen 13.33 Uhr und 15.24 Uhr unter Einsatz von neun Feuerwehrleuten, einem Feuerwehrfahrzeug und einer Motorsäge einen vom Sturm entwurzelten Baum. Dieser lag in einer Kurve der von L..... nach S..... führenden Kreisstraße mit der Folge, dass die Fahrbahn nur einseitig befahren werden konnte.
- 3 Mit Bescheid vom 13. Juni 2006 setzte der Verwaltungsverband R..... gegenüber dem Kläger den Betrag von 536,00 € für erbrachte Hilfeleistungen der L.....er Feuerwehr am 16. Dezember 2005 fest. Die L.....er Feuerwehr sei wegen Gefahr im Verzug durch die Rettungsleitstelle P.... über umgestürzte Bäume informiert worden. Daraufhin sei es zu dem Einsatz mit technischer Hilfeleistung gekommen. Die Pflicht zum Ersatz der Kosten ergebe sich aus § 69 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides gültigen Fassung

- i. V. m. § 4 bis § 6 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde L..... vom 21. November 2001.
- 4 Am 23. Juni 2006 erhob der Kläger Widerspruch gegen diesen Bescheid, den er im Wesentlichen damit begründete, dass die Kostensatzung der Gemeinde L..... auf das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandSchG) Bezug nehme, das aber mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten sei. Bei dem Einsatz habe es sich um einen Einsatz zur technischen Hilfe i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG gehandelt, der gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich sei.
- 5 Mit Bescheid vom 10. Mai 2007 wies das Landratsamt ..... den Widerspruch des Klägers zurück. Der Kläger sei als Grundstückseigentümer und damit als Zustandsstörer zum Kostenersatz heranzuziehen. Der Einsatz der Feuerwehr sei erst durch den umgestürzten Baum, der auf dem Grundstück des Klägers gestanden habe, erforderlich geworden. Der Einsatz sei auch nicht unentgeltlich gewesen, weil die Kostensatzung der Gemeinde L..... eine entsprechende Kostentragungspflicht geregelt habe. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 11. Mai 2007 zugestellt.
- 6 Am 11. Juni 2007 erhob der Kläger Klage, die er unter Vertiefung seines Vorbringens im Widerspruchsverfahren damit begründete, dass die von der Feuerwehr durchgeführte technische Hilfe kostenfrei sei. Weiter führte der Kläger aus, dass seine Zustandsverantwortlichkeit als Eigentümer des Waldgrundstücks mit dem Entwurzeln des Baumes geendet habe. Deshalb sei auch der Eigentümer des Straßengrundstücks als Kostenschuldner in Betracht zu ziehen gewesen. Der Verwaltungsverband R..... habe entsprechende Ermessenserwägungen nicht angestellt. Der Einsatz sei auch unverhältnismäßig gewesen. Dies ergebe sich aus einem Vergleich von Einsätzen der Feuerwehr am 18. Januar 2007 und 18. März 2007. Dort habe die Beseitigung eines Baumes jeweils nur eine halbe Stunde gedauert.

- 7 Mit Urteil vom 13. August 2009 hob das Verwaltungsgericht Chemnitz den Bescheid des Verwaltungsverbandes R..... vom 13. Juni 2006 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamts ..... vom 10. Mai 2007 auf. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus: § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG stelle keine ausreichende Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Kosten dar. § 69 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SächsBRKG genüge nicht der rechtsstaatlich erforderlichen Normenklarheit. § 69 SächsBRKG verwende die Begriffe „Einsatz“ und „Leistungen“ und bestimme „Einsätze“ und „andere Leistungen“ als kostenpflichtig. § 16 SächsBRKG unterscheide zwischen den „Aufgaben“ der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe sowie „anderen Aufgaben“. § 69 Abs. 3 SächsBRKG umfasse nicht Leistungen der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe. Eine andere Auslegung würde zu dem Ergebnis führen, dass § 69 Abs. 1 SächsBRKG im Wesentlichen leer liefe, was jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein könne. Zudem korrespondiere der Begriff „Leistungen“ mit dem Begriff „Aufgaben“ i. S. d. § 16 SächsBRKG. Ein solches Verständnis der Vorschrift des § 69 Abs. 3 SächsBRKG stehe aber im Widerspruch zur Begründung des Gesetzentwurfs, wenn es dort heiße, dass die Kostenregelung dem bisher geltenden Recht (§ 21 SächsBrandSchG) entspreche. Nach dem bisherigen Recht hätten die Gemeinden durch Satzung Kostensatz für technische Hilfe verlangen dürfen (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SächsBrandSchG). Dies gebe § 69 Abs. 3 SächsBRKG aus den vorgenannten Gründen aber nicht her. Die Kostenregelung des § 69 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SächsBRKG erfasse anders als die Kostenregelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 SächsBrandSchG nicht die technische Hilfe und entspreche damit nicht dem zuvor geltenden Recht.
- 8 Bleibe - wie hier - ein Widerspruch zwischen dem vom Gesetzgeber Gewollten und dem von ihm Geregelteten, fehle es an der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit des § 69 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SächsBRKG, so dass diese Vorschrift nicht Rechtsgrundlage der von dem Verwaltungsverband R..... dem Kläger in Rechnung gestellten Kosten sein könne.
- 9 Gegen das ihm am 15. September 2009 zugestellte Urteil legte der damalige Verwaltungsverband R..... die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung ein. Zur Begründung trug er vor: Das Verwaltungsgericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass § 69 SächsBRKG zu unbestimmt sei und deshalb keine

Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid bilden könne. Das Gericht habe zwar zunächst zutreffend auf die Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung Bezug genommen. § 69 Abs. 1 SächsBRKG bestimme, dass Einsätze der Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich seien. § 69 Abs. 2 SächsBRKG enthalte eine Regelung darüber, in welchen Fällen abweichend von Absatz 1 dieser Vorschrift der Einsatz kostenpflichtig sei. § 69 Abs. 3 SächsBRKG stelle schließlich eine Ermächtigungsgrundlage dar, die den Gemeinden aufgrund der von ihnen eingeräumten Satzungsgewalt für alle anderen „Aufgaben“ abweichend von den Absätzen 1 und 2 Kostenermächtigungen einräume. Der Gesetzgeber habe im Entwurf eindeutig bestimmt, dass die Kostenregelung dem bisher geltenden Recht entsprechen solle. Nach dem Sächsischen Brandschutzgesetz hätten jedoch die Gemeinden durch Satzung Kostenersatz für technische Hilfe verlangen dürfen. Dem Willen des Gesetzgebers hätte das Gericht im Wege der Auslegung Folge leisten müssen. Dabei spiele es keine Rolle, dass durch eine solche Auslegung die Vorschrift des § 69 Abs. 1 SächsBRKG im Wesentlichen leer liefe. Es bleibe nämlich durchaus für § 69 Abs. 1 SächsBRKG ein Regelungsspielraum, „nämlich der der Brandbekämpfung (grundsätzlich umsonst, außer wenn ein Störer feststellbar ist) sowie auch der technischen Hilfeleistung (grundsätzlich umsonst, außer wenn kein Störer feststellbar ist)“. Allein durch eine solche Auslegung gewinne § 69 SächsBRKG in der Gesamtheit durchaus einen Sinn, der durch Auslegung zu ermitteln sei.

10 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. August 2009 - 3 K 751/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Die Auslegung nach Wortlaut, Zweck und Systematik führe auf nachvollziehbare Weise zu dem Ergebnis, dass es sich bei den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten „anderen Leistungen“ nur um Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe handeln könne, während der Wille des Gesetzgebers nachweislich der Begründung des Gesetzentwurfes darauf

abgezielt habe, die technische Hilfe wie das vormalige Sächsische Brandschutzgesetz einer Gebührenpflicht zu unterstellen. Wegen des Widerspruchs zwischen Wortlaut, Zweck und Systematik und dem Willen des Gesetzgebers sei das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Vorschrift des § 69 Abs. 3 SächsBRKG nicht hinreichend bestimmt sei. Hinzu komme, dass für den Fall der Kostenpflichtigkeit einer technischen Hilfe gleiches auch für die in § 69 Abs. 1 SächsBRKG aufgeführte Brandbekämpfung gelten müsste. Dies dürfte aber dem gesetzgeberischen Willen zuwiderlaufen, der auf eine Fortschreibung des bis zum Inkrafttreten des SächsBRKG geltenden § 21 SächsBrandSchG bedacht gewesen sei. § 21 Abs. 2 SächsBrandSchG nehme nämlich die Brandbekämpfung ausdrücklich von einer Kostenpflicht aus.

- 13 Die Praxis der sächsischen Kommunen zeige deutlich die fehlende Bestimmtheit der hier maßgeblichen Rechtsgrundlage. Die Mehrheit der sächsischen Kommunen und Kommunalverbände verlangten keine Kosten für die Beräumung der Straßen von umgestürzten Bäumen durch die Freiwilligen Feuerwehren. Nur eine Minderheit erlasse Kostenbescheide, die aber etwa zu einem Drittel nach Widerspruchseinlegung aufgehoben würden.
- 14 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten (1 Heftung), die Widerspruchsakten des Landratsamts ..... (1 Heftung) und die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz (3 K 751/07) vor. Auf diese Unterlagen sowie auf die zwischen den Beteiligten in dem Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 15 Die Beklagte ist aus dem Verwaltungsverband R..... hervorgegangen. Der Übergang der bisher bei dem Verwaltungsverband liegenden Zuständigkeiten auf sie während des anhängigen gerichtlichen Verfahrens bewirkte einen gesetzlichen Beteiligtenwechsel.
- 16 Die zulässige Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. August 2009 ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2006 und den Widerspruchsbescheid

des Landratsamtes ..... vom 10. Mai 2007 aufgehoben. Die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr der ehemals selbständigen Gemeinde L..... am 16. Dezember 2005 findet keine Rechtsgrundlage in den hier allein in Betracht kommenden Regelungen in § 4 Satz 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde L..... vom 20.11.2001 (im Folgenden: KuGebS) i. V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG.

- 17 § 4 Satz 1 KoGebS bestimmt, dass für die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) i. d. F. vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) erbrachten Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr Gebühren verlangt werden. Gemäß Satz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift sind für die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten Gebühren zu erheben.
- 18 Entgegen der Auffassung des Klägers hat die dem Gebührenbescheid zugrunde gelegte satzungsrechtliche Regelung nicht allein deshalb ihre Wirksamkeit verloren, weil mit dem In-Kraft-Treten des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz am 1. Januar 2005 (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004, SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) die in der Satzung enthaltenen Verweise und Bezugnahmen auf das Sächsische Brandschutzgesetz entfielen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die satzungsrechtliche Regelung eine wirksame Rechtsgrundlage in dem das Sächsische Brandschutzgesetz ersetzenden Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz findet. Dies ist hier nicht der Fall. Die hier allein in Betracht kommende Vorschrift des § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG scheidet mangels eines Regelungsinhaltes als Ermächtigungsgrundlage für die gebührenrechtliche Regelung des § 4 Satz 2 Nr. 2 KuGebS aus.
- 19 Nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG sind die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung unentgeltlich, soweit die Absätze

2 und 3 nichts anderes bestimmen. § 69 Abs. 2 SächsBRKG bestimmt für sieben enumerativ aufgezählte Fallgruppen eine Verpflichtung zum Ersatz der der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten. § 69 Abs. 3 SächsBRKG bestimmt für vier ebenfalls enumerativ aufgezählte Fallgruppen, dass für alle anderen Leistungen der Gemeindefeuerwehr die Gemeinde durch Satzung einen Ersatz der Kosten verlangen kann.

- 20 Brandbekämpfung i. S. d. § 69 Abs. 1 SächsBRKG ist abwehrender Brandschutz (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG). Technische Hilfe i. S. d. § 69 Abs. 1 SächsBRKG ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG). Bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe haben die Feuerwehren die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG). Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG).
- 21 § 69 SächsBRKG verwendet die Begriffe „Einsatz“ (Abs. 2), „Einsätze“ (Abs. 1) und „alle anderen Leistungen“ (Abs. 3). Die Begriffsverbindung „alle anderen Leistungen“ i. S. d. § 69 Abs. 3 SächsBRKG ist einer zu einem eindeutigen Bedeutungsinhalt führenden Auslegung nicht zugänglich.
- 22 Nach ihrem Wortsinn könnte die Begriffsverbindung so zu verstehen sein, dass „alle anderen Leistungen“ solche Leistungen der Feuerwehr sind, die weder von § 69 Abs. 1 noch von § 69 Abs. 2 SächsBRKG erfasst werden. Werden in der Norm zunächst bestimmte Leistungen der Feuerwehr - hier als Einsatz bzw. Einsätze bezeichnet - einer Regelung unterworfen und ist im Anschluss daran von „allen anderen Leistungen“ die Rede, entspricht ein solches Verständnis dem allgemeinen Sprachgebrauch. Dem steht nicht entgegen, dass § 69 Abs. 1 und 2 BRKG die Begriffe „Einsatz“ und „Einsätze“ verwendet, während in § 69 Abs. 3 BRKG hiervon abweichend vom Begriff der „Leistungen“ die Rede ist. Durch die sprachliche Anknüpfung an die beiden vorhergehenden Absätze des § 69 BRKG kann der Begriff

der Leistungen nur in dem Sinne verstanden werden, dass darunter die in diesen beiden Absätzen aufgezählten Einsätze der Feuerwehr und sonstige nicht als Einsätze einzustufende Leistungen der Feuerwehr zählen, es sich folglich um einen Oberbegriff für alle von der Feuerwehr durchgeführten Maßnahmen handelt. Der Senat kann dabei die Frage offen lassen, ob es überhaupt Leistungen der Feuerwehr gibt, die nicht als Einsätze zu bezeichnen sind.

- 23 Ausgehend vom Wortsinn der Begriffsverbindung „alle anderen Leistungen“ hätte dies zur Folge, dass die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe nur unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 SächsBRK kostenpflichtig sind. Eine in das Ermessen der Gemeinden gestellte satzungsrechtliche Regelung der Kostenpflicht nach Maßgabe des § 69 Abs. 3 SächsBRKG wäre nicht möglich.
- 24 Die Auslegung der Begriffsverbindung „alle anderen Leistungen“ nach ihrem Wortsinn würde aber zu einem Widerspruch der Regelung des § 69 Abs. 1 SächsBRKG führen. Die Formulierung „soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen“ kann von ihrem Wortsinn nur so verstanden werden, dass den Gemeinden durch § 69 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Satzung eine Pflicht zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe i. S. d. § 69 Abs. 1 SächsBRKG zu bestimmen.
- 25 Dieser aufgezeigte Widerspruch der gesetzlichen Regelungen kann wegen des insoweit eindeutigen Wortsinns der in den Absätzen 1 und 3 verwendeten Begriffe auch nicht durch den Bedeutungszusammenhang der beiden Absätze aufgelöst werden. Der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes kommt als Auslegungsmethode nur bei mehreren Bedeutungsvarianten in Betracht, die einem Ausdruck nach dem Sprachgebrauch zukommen können (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., S. 324). Dies ist hier aus den vorgenannten Gründen aber nicht der Fall.
- 26 Auch die Normvorstellungen des historischen Gesetzgebers können den hier aufgezeigten Konflikt nicht lösen. Lassen der aus dem allgemeinen Sprachgebrauch sich ergebende Wortsinn und der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes und die ihm zugrunde liegende begriffliche Systematik verschiedene Deutungsmöglichkeiten

zu, ist Raum für die historische Auslegung. Es gilt dann die Frage zu beantworten, welche der möglichen Deutungen der Regelungsabsicht des Gesetzgebers oder seiner eigenen Normvorstellung am besten entspricht (Larenz, a. a. O., S. 328). Die Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2003 (vgl. LT-Drs. 3/9866, S. 41) enthält selbst die oben dargelegten Regelungswidersprüche. In der Begründung des Regierungsentwurfs, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht verändert und damit auch vom Gesetzgeber übernommen wurde, heißt es zu § 68 (im Folgenden: § 68 EntwSächsBRKG), der inhaltsgleich mit dem später beschlossenen § 69 SächsBRKG ist:

„Die Kostenregelung entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 21 SächsBrandschG).

Absatz 1 bestimmt, dass Einsätze der Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich sind.

Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen abweichend von Absatz 1 der Einsatz kostenpflichtig ist. Wenn eine Gemeinde auf Hilfeersuchen einer anderen Gemeinde im Brandschutz oder der technischen Hilfe tätig wird, liegt keine Amtshilfe nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vor. Die Gemeinde nimmt vielmehr eine eigene Aufgabe wahr und darf alle anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

Absatz 3 ermöglicht es den Gemeinden, aufgrund der ihr eingeräumten Satzungsgewalt für alle anderen Aufgaben abweichend von Absatz 1 und 2 Kosten zu verlangen.“

- 27 Die Begründung, die Kostenregelung entspreche dem bisherigen - nämlich durch § 21 SächsBrandschG gesetztem - Recht, kann nur so verstanden werden, dass der Gesetzgeber die Vorstellung hatte, eine Verpflichtung zum Ersatz der durch einen Einsatz der Feuerwehr zur Brandbekämpfung nur für die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG aufgezählten Fallgruppen zu regeln. Die in Bezug genommene Vorschrift des § 21 SächsBrandschG sah nämlich eine Verpflichtung zum Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr zur Brandbekämpfung entstandenen Kosten nur für die in Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Fallgruppen vor, die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen wurden. Die in § 21 Abs. 2 SächsBrandschG enthaltene Ermächtigung der Gemeinden, durch Satzung über § 21 Abs. 1 SächsBrandschG hinaus eine Verpflichtung zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten zu begründen, nahm die Kosten für Einsätze zur Brandbekämpfung dagegen

ausdrücklich aus. Die Vorstellung des Gesetzgebers ging somit in die Richtung, die Gemeinden über die Fallgruppen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus zu ermächtigen, im Ermessenswege für alle Einsätze lediglich mit Ausnahme der Einsätze zur Brandbekämpfung durch Satzung eine Verpflichtung zum Kostenersatz zu regeln.

- 28 Die weitere Begründung, dass es § 68 Abs. 3 EntwSächsBRKG (§ 69 Abs. 3 SächsBRKG) den Gemeinden ermögliche, aufgrund der ihnen eingeräumten Satzungsgewalt für alle anderen Aufgaben abweichend von Absatz 1 und 2 Kosten zu verlangen, steht dann allerdings im Widerspruch zu der oben dargelegten Begründung, so dass ein eindeutiger Wille des Gesetzgebers nicht festgestellt werden kann, für welche Einsätze der Feuerwehr die Gemeinden auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG eine Kostenersatzpflicht bestimmen dürfen.
- 29 Auch eine teleologische Auslegung vermag den Widerspruch zwischen den nach Maßgabe des Wortsinns der in § 69 Abs. 1 und 3 SächsBRKG enthaltenen Begriffe zu beurteilenden Regelungen nicht aufzulösen. Mit Hilfe der teleologischen Auslegung sollen die mit den anderen Auslegungsmethoden nicht auflösbaren Wertungswidersprüche zwischen verschiedenen gesetzlichen Regelung vermieden werden (Larenz, a. a. O., S. 334).
- 30 Eine allein nach dem Wortsinn vorzunehmende Auslegung der Vorschrift des § 69 Abs. 1 SächsBRKG ohne Berücksichtigung der die oben näher dargestellten Widersprüche verursachenden am Wortsinn orientierten Auslegung des § 69 Abs. 3 SächsBRKG würde dazu führen, dass in den Fällen, in denen eine Pflicht zum Ersatz der Kosten für die Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 SächsBRKG nicht besteht, die Gemeinden eine durch den in § 73 Abs. 2 SächsGemO normierten Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit eingeschränkten Ermessensentscheidung zur Kostentragung nach den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Voraussetzungen treffen könnten bzw. im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null nach Maßgabe der Vorschrift des § 73 Abs. 2 SächsGemO sogar treffen müssten. Die durch Satzung geregelte Pflicht zum Ersatz der Kosten für die Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe wäre die Regel und somit nur schwer zu vereinbaren mit dem in § 69 Abs. 1 SächsBRKG zum

Ausdruck kommenden Grundsatz der Kostenfreiheit für solche Einsätze. Diese Erwägungen sprechen gegen ein Verständnis des § 69 Abs. 1 SächsBRKG, die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung in den Regelungsbereich des § 69 Abs. 3 SächsBRKG mit einzubeziehen.

- 31 Ein solches durch eine teleologische Auslegung gewonnenes Auslegungsergebnis könnte allerdings dem aus den oben ausgeführten Gründen letztlich nicht eindeutig feststellbaren Willen des Gesetzgebers widersprechen, aus dem Regelungsbereich des § 69 Abs. 1 SächsBRKG lediglich die Einsätze zur Brandbekämpfung von der Ermächtigung zur satzungsrechtlichen Regelung einer Pflicht zum Ersatz der Kosten nach Maßgabe des § 69 Abs. 3 SächsBRKG herauszunehmen.
- 32 Die vom Gesetzgeber somit gewollte Beschränkung der Pflicht zum Ersatz der durch einen Einsatz der Feuerwehr zur Brandbekämpfung entstandenen Kosten auf die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG aufgezählten Fallgruppen findet aber aus den oben genannten dargestellten Gründen keine Entsprechung in der Regelung des § 69 Abs. 3 SächsBRKG mit der Folge, dass dieser Vorschrift ein durch Auslegung zu ermittelnder Regelungsinhalt fehlt.
- 33 Eine Vorlage an den Sächsischen Verfassungsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht kommt hier nicht in Betracht. Eine entsprechende Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz - GG - besteht nur dann, wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Dies ist hier nicht der Fall, weil der Senat keinen verfassungsrechtlichen Verstoß festgestellt hat, sondern er die Auffassung vertritt, dass die Vorschrift des § 69 Abs. 3 SächsBRKG keinen durch Auslegung zu ermittelnden Regelungsinhalt hat.
- 34 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Kober

Döpelheuer

**Beschluss vom 4. Mai 2011**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren gem. § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3  
GKG auf

**536,00 €**

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*